

Verba volant

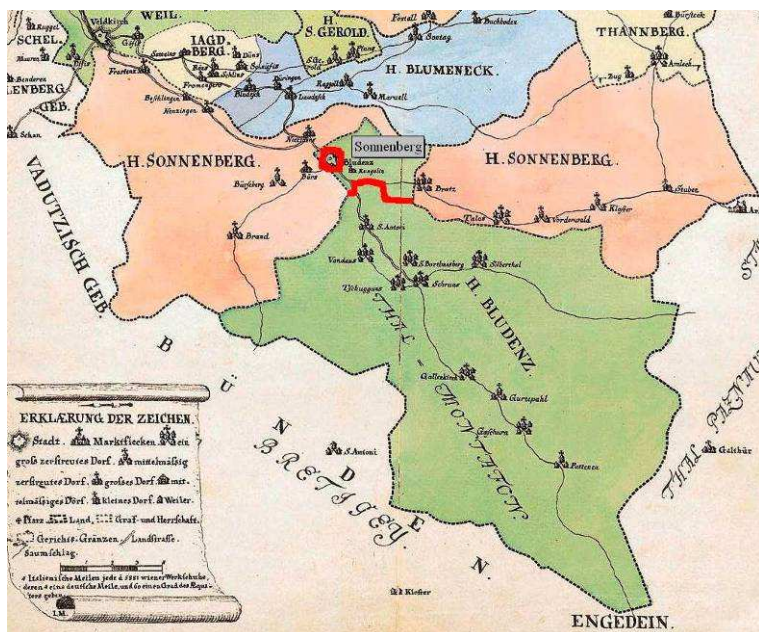
Onlinebeiträge des Vorarlberger Landesarchivs
www.landesarchiv.at

Nr. 83 (31.01.2012)

Das Urbar der Herrschaften Bludenz und Sonnenberg von 1620 – ein Überblick

Manfred Tschakner

Vortrag in der Reihe „Forscherfrüchte“ des Vorarlberger Landesarchivs am 18. Jänner 2012 in Bregenz (Landesarchiv), am 25. Jänner 2012 in Schruns und am 29. Jänner 2012 in Nenzing.¹

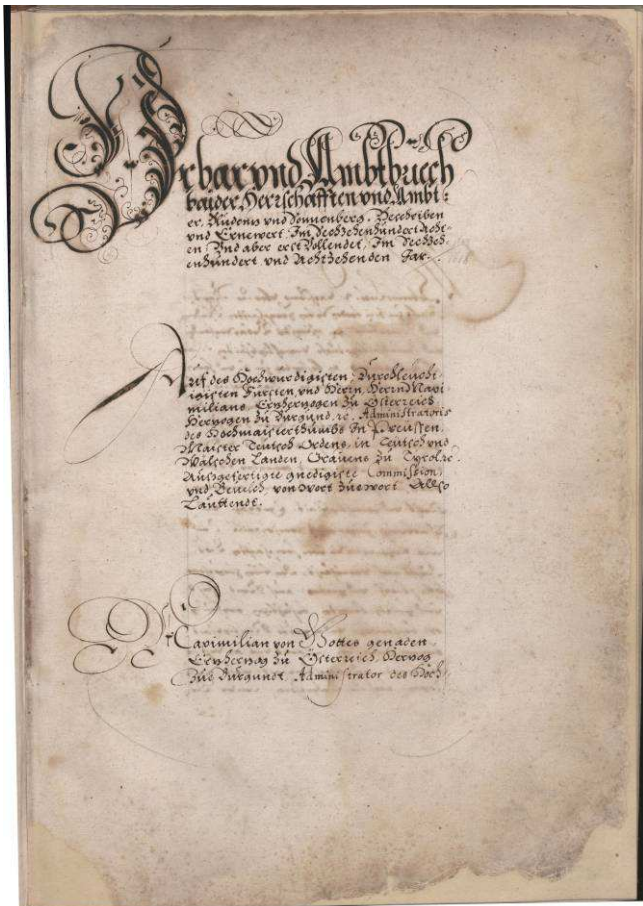


Die Herrschaft Bludenz kam nach dem Tod des letzten Grafen von Werdenberg im Jahr 1420 an Österreich. Sie bestand aus der gleichnamigen Stadt und dem Tal Montafon, ohne dass dazwischen eine direkte Landverbindung bestanden hätte. Ein Jahr nach ihrer Eroberung 1473 wurde

auch die benachbarte Herrschaft Sonnenberg österreichisch. Sie reichte vom Arlberg bis auf die Letze bei Frastanz vor den Toren Feldkirchs.

Medieninhaber und Herausgeber: Vorarlberger Landesarchiv, Kirchstraße 28, 6900 Bregenz, Österreich.

Offenlegung: www.landesarchiv.at. ISSN 2070-4321. URN urn:nbn:at:0001-03831.



Erste Seite des Urbars

Außer der Landesherrschaft verfügten die Landesfürsten in diesem Raum auch über herrschaftliche Eigengüter und zahlreiche Rechte, deren Bestand in so genannten Urbaren dokumentiert war.

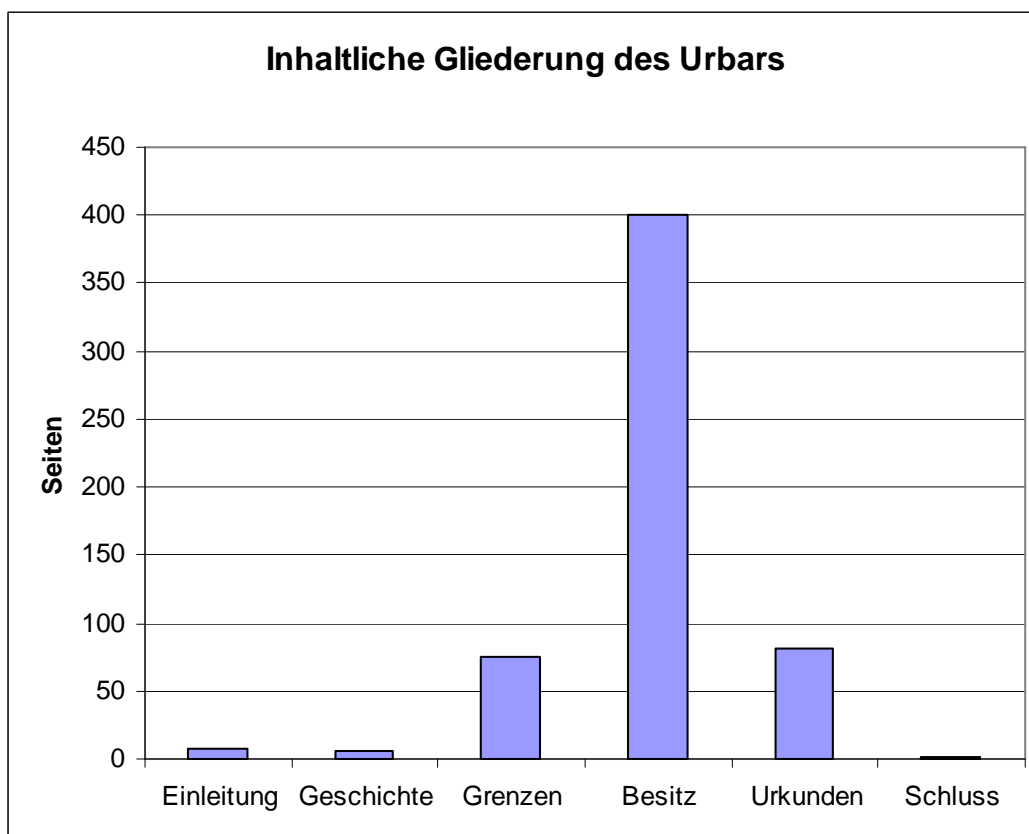
Aus den Herrschaften Bludenz und Sonnenberg liegen entsprechende Aufzeichnungen nur mehr aus dem Jahr 1620 vor, da später keine weiteren Urbare zustande gekommen sind und das letzte erhaltene aus der Zeit davor in den vergangenen Jahrzehnten verschwunden ist. Die Dokumentation der landesfürstlichen Güter und Rechte vom Beginn des 17. Jahrhunderts

bildet somit nicht nur ein rares Einzelstück, sondern mit ihren 574 Seiten die umfangreichste und auf Grund ihres Inhalts eine der bedeutendsten historischen Quellen des südlichen Vorarlberg. Im Folgenden darf ich Ihnen einen kleinen Überblick über ihren Inhalt geben.

Inhaltliche Gliederung

Das Buch lässt sich in sechs Abschnitte gliedern:

- In eine Einleitung von acht Seiten, die eine Abschrift des landesfürstlichen Auftrags zur Erstellung des Urbars vom Januar 1608 und eine entsprechende Vollzugserklärung enthält;
- in einen kurzen Abschnitt mit geschichtlichen Nachrichten vom Übergang der Herrschaften Bludenz und Sonnenberg an Österreich, der vollkommen missglückt ist, da die Verfasser des Urbars bei Bludenz falsche Daten anführen und zu Sonnenberg keine Unterlagen gefunden haben;



- den dritten Teil bildet eine Grenzbeschreibung im Umfang von 76 Seiten, deren Wert als sehr hoch einzuschätzen ist;
- darauf folgen die Auflistung der Güter, Rechte und Einkünfte auf 400 Seiten,
- eine Abschrift von 17 Sonnenberger Urkunden aus dem Vorgängerurbar von 1506, von denen alle bedeutenderen heute noch im Original erhalten sind, und
- ein knapper Schluss, der neben anderen unzutreffenden Angaben eine falsche Datierung des Urbars auf 1618 anführt, worauf ich am Ende meiner Ausführungen näher eingehen werde.

Die Grenzbeschreibung

Den aus unterschiedlichsten Blickwinkeln zweifellos interessantesten Teil der Aufzeichnungen bildet die umfangreiche Grenzbeschreibung der Herrschaften Bludenz und Sonnenberg. Sie wurde auch in der Literatur seit langem entsprechend beachtet, ja 1956 bereits ediert.

Nachdem sich zu Beginn des 17. Jahrhunderts schwere Konflikte mit den noch unter österreichischer Oberherrschaft stehenden bündnerischen

Gerichten südlich von Vorarlberg anbahnten, hatte bereits im Jahr 1607 im Umfeld der damaligen so genannten „Bündischen Unruhe“ eine Kommission die Pässe zwischen dem Montafon und dem Prättigau besichtigt, ohne dass darüber nähere Aufzeichnungen vorlägen.

Zwei Jahre später, im Februar 1609, erhielt der Bludener Vogteiverwalter Hauptmann David Pappus den Auftrag, die Grenzen der beiden Herrschaften zu besichtigen und zu beschreiben und dabei auch festzuhalten, wie das Montafon bei einem Einfall aus den südlichen Nachbartälern am besten zu verteidigen wäre.

Der darüber verfasste Bericht des Vogteiverwalters begeisterte Historiker und geschichtlich Interessierte – besonders aus alpinistischen Kreisen – in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu Recht. Meinrad Tiefenthaler, der die Pappus'sche Grenzbeschreibung in den Fünfzigerjahren ediert hatte, stellte damals unter anderem fest: „Ich glaube, daß wir Pappus, abgesehen von namenlosen Jägern und Alphirten, als historisch belegten Erstbesteiger vieler Vorarlberger Berge annehmen können. Es wird daher auch in mancher Hinsicht die Literatur über die Erstbesteigungen in Vorarlberg zu berichtigen sein.“

Diesen Hinweis nahm der Alpinist und Alpinschriftsteller Walther Flaig auf und erweiterte ihn durch die erstmals 1959 veröffentlichte irrtümliche Behauptung, Pappus hätte in seinem Bericht „öfters ausdrücklich bemerkt, daß sie `bis in die höchsten Spiz´ gestiegen seien“. Im Original heißt es aber nicht, dass er und seine Begleiter auf die höchsten Spitzen gestiegen wären, sondern nur dass sich manche Grenzlinien der Herrschaften Bludenz und Sonnenberg dorthin zogen.

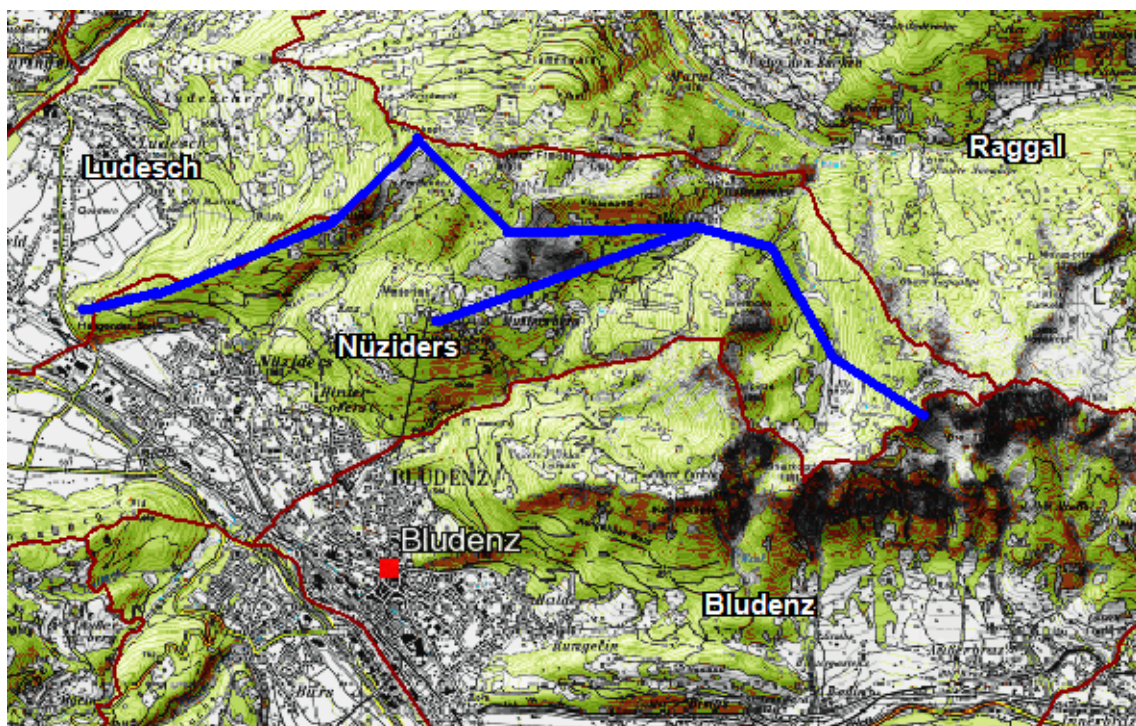
Flaig schrieb zwar an anderer Stelle selbst, Pappus habe ohnehin „vermutlich immer nur die leichter zu besteigenden Grenzmarkberge erklommen“. Bei der höchsten Spitze des Rätikons aber ist im Gegensatz dazu im verbreiteten Führer als vermeintliches Faktum zu lesen: „Am 24. August 1610 erstieg Pappus mit den Montafonern Christa Barball und Claus Manall die Schesaplana vom Lünensee über die Tote Alpe.“

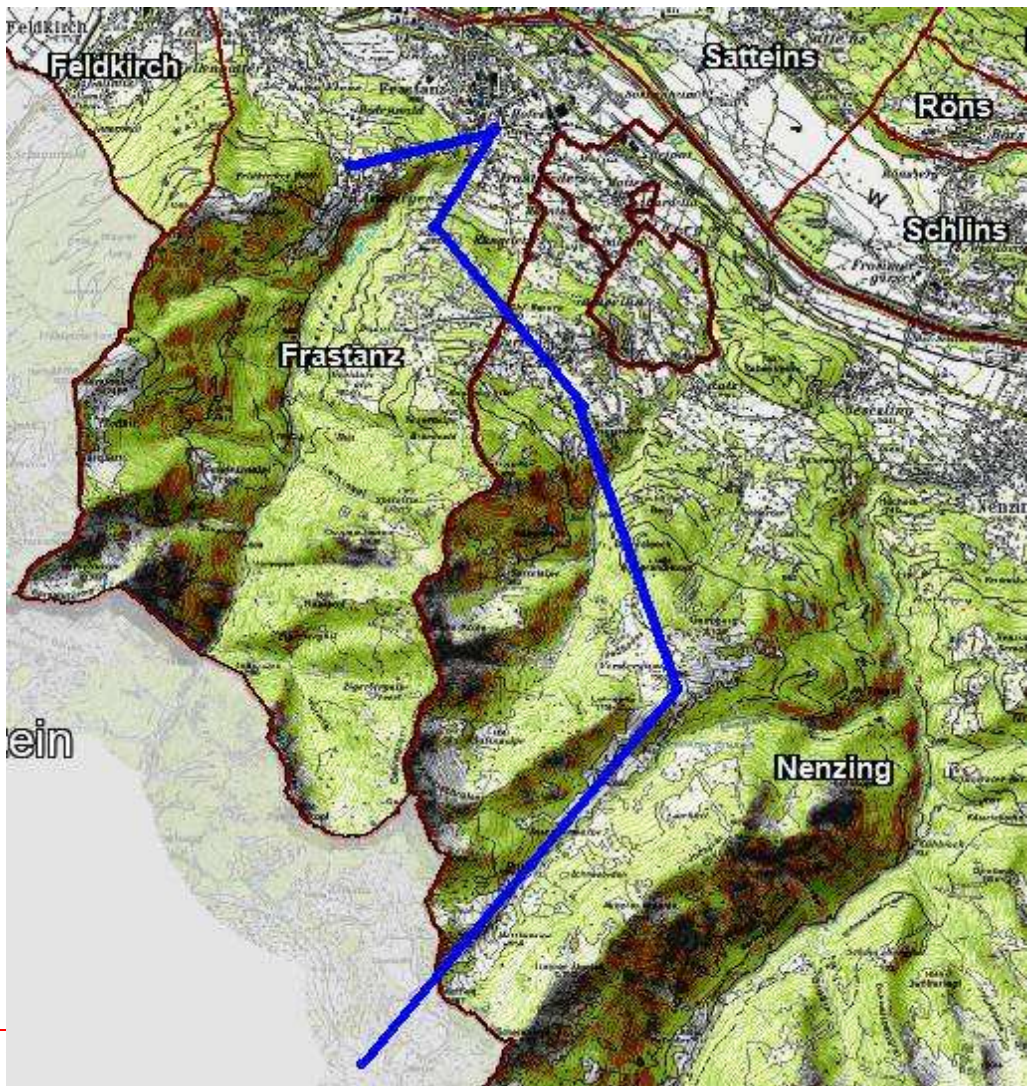
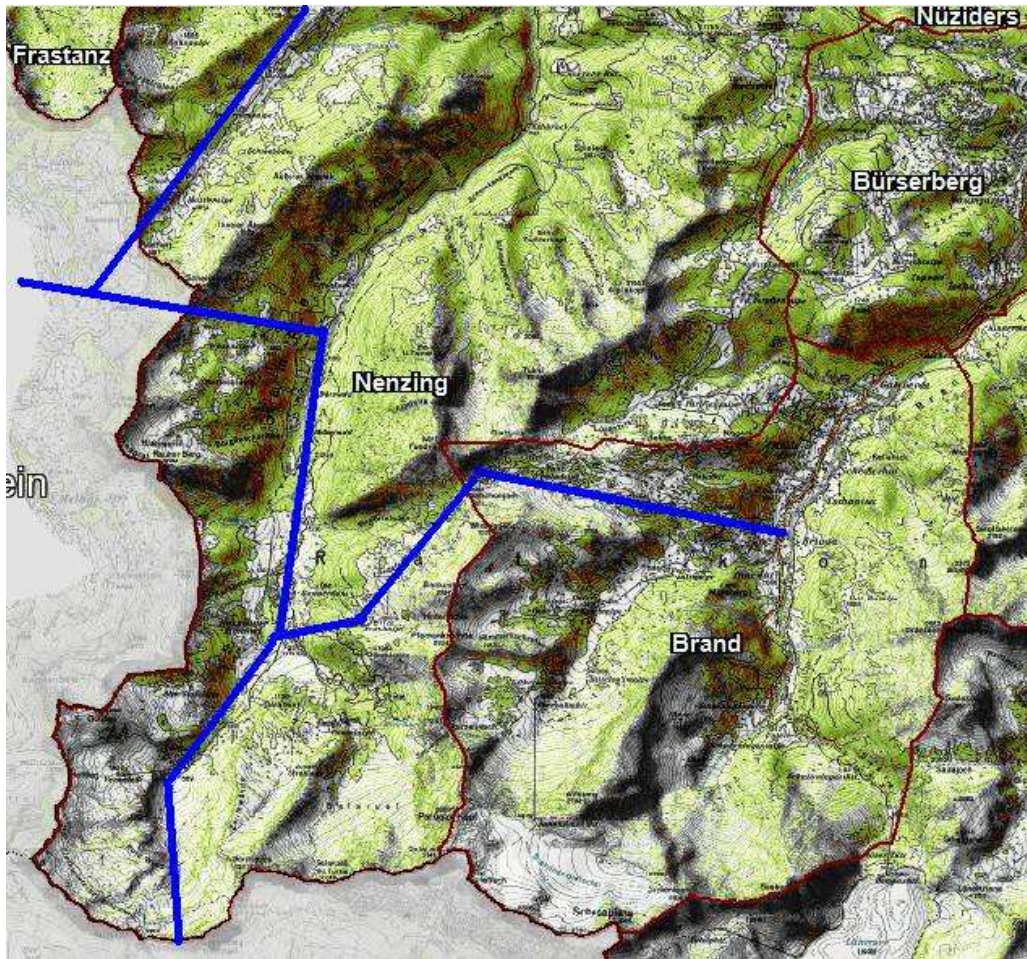
Andere alpinhistorische Autoren blieben angesichts der Quellenlage bei vorsichtigeren Formulierungen. Letztlich aber setzte sich in großen Teilen der Literatur die Auffassung durch, dass die Erstbesteigung der Schesaplana durch Pappus eine gesicherte Tatsache darstelle. 1986 bezeichnete sie schließlich ein bekannter Historiker als „die eigentliche

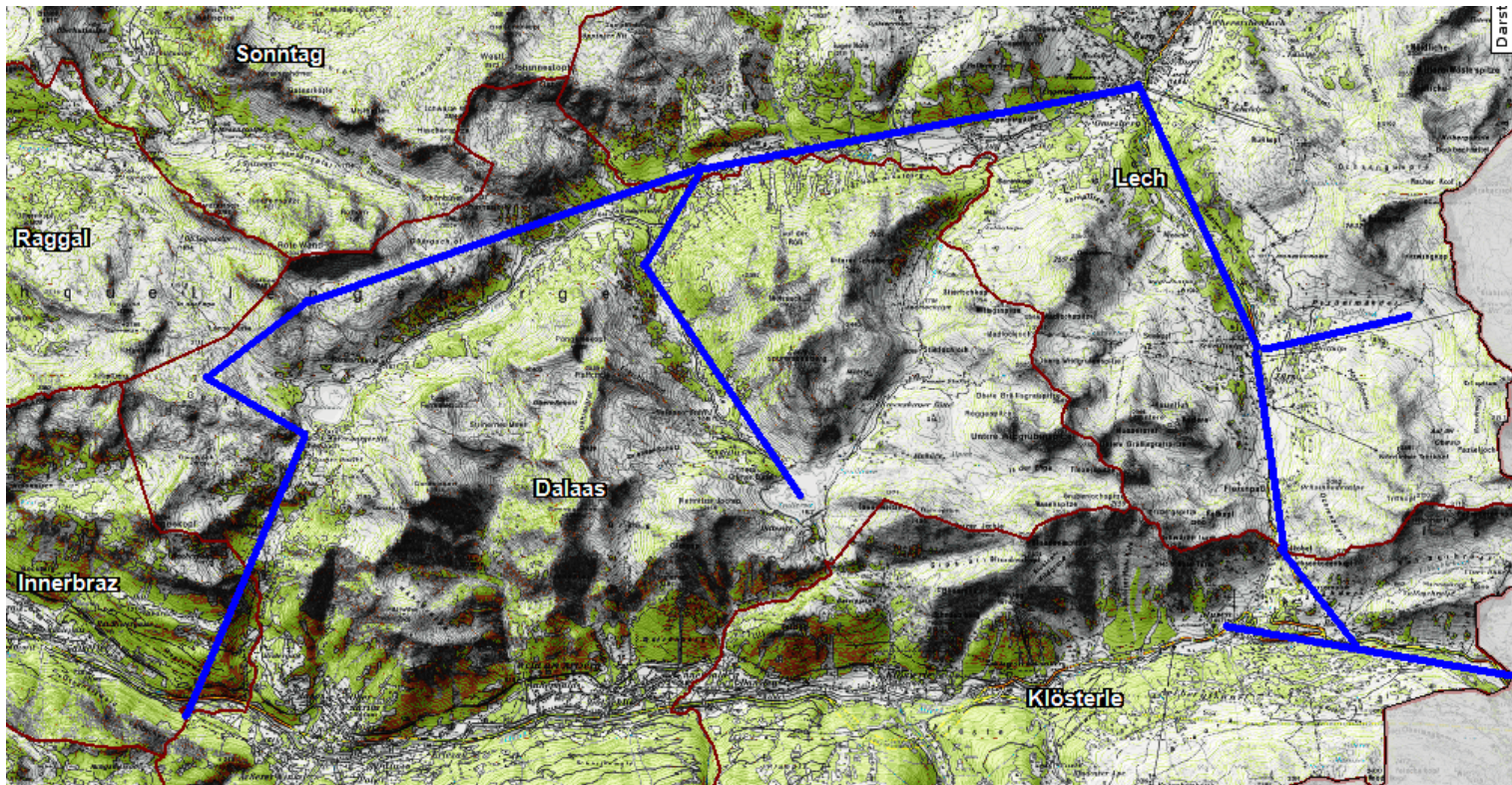
Geburtsstunde des Alpinismus im Lande“ und zugleich als einen ersten „Beitrag Vorarlbergs zur Eroberung der Alpen überhaupt“. Dem Bludenzener Vogteiverwalter sollte künftig ein hervorragender Platz in der Geschichte des Alpinismus zukommen. Verfolgen wir deshalb kurz seine Unternehmungen anhand der erhaltenen Aufzeichnungen.

Am 21. Juli 1609 begann Pappus mit der Erkundung der Grenze zwischen den Herrschaften Sonnenberg und Blumenegg, indem er mit sieben Begleitern vom Muttersberg über die Alpe Els – und nicht über die Elerspitzen – auf eine Flur am Fuß der Gamsfreiheit zog. Von dort ging es zurück, vermutlich über den Hang des Hohen Frassens auf den Niezkopf und hinab zum Hängenden Stein. Alpinistische Begeisterung hatte Pappus damals wohl nicht erfasst, denn nach diesem Unternehmen unterbrach er die Grenzberandung für ein Jahr.

Vom 12. bis 14. Juli 1610 unternahm der Vogteiverwalter dann den zweiten Teil seiner Erkundung. Begleitet wurde er dabei von neun Personen, unter anderem vom Bürser Pfarrer und einem Knecht, der den Proviant trug. Der Weg führte damals aus dem Brandnertal über Palüd und Setsch hinunter nach Gamperdond – heute „Nenzinger Himmel“ genannt –, wo wohl genächtigt wurde. Am nächsten Tag ging es auf Barthümel. Nach vermutlich einer zweiten Nacht in Gamperdond zog man über den Bergkamm zur Alpe Guschg und von dort durchs Gamp- und Galina- ins Saminatal und nach Amerlügen hinauf.

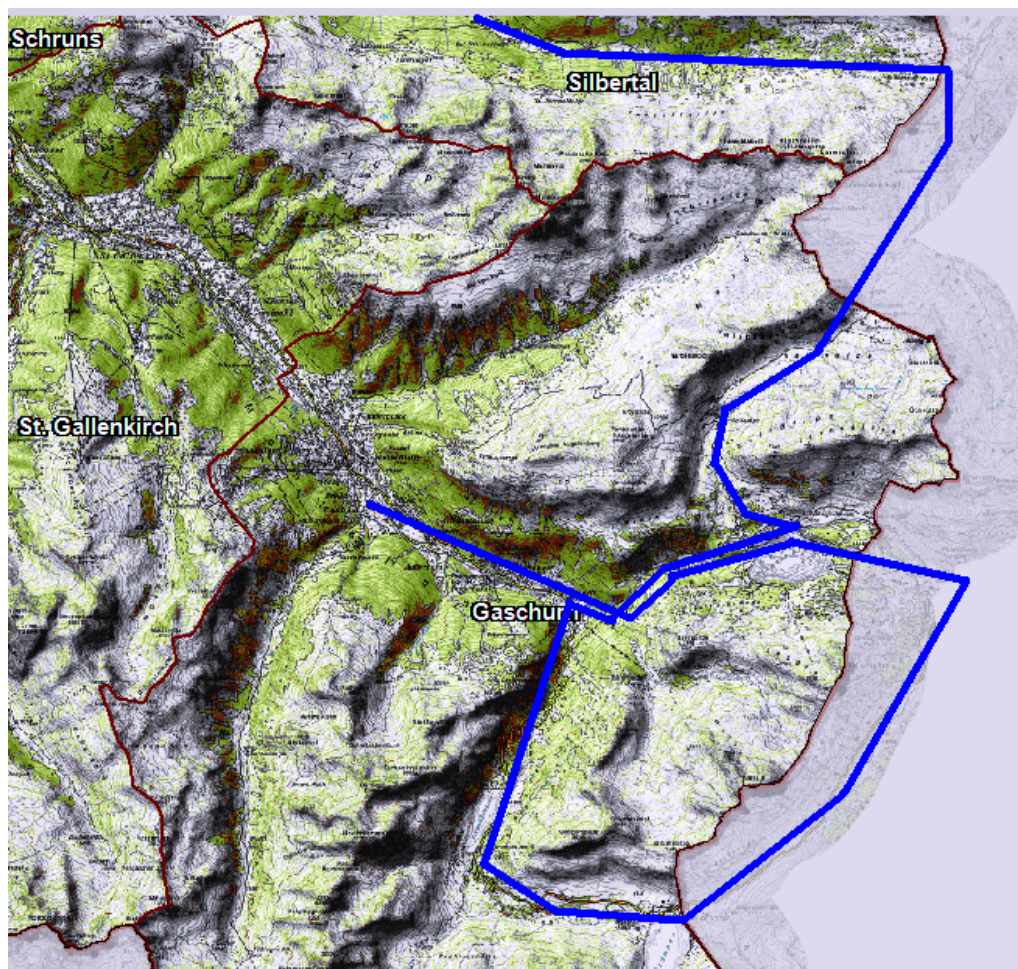






Fünf Wochen später erfolgte die Erkundung der Grenzen Sonnenbergs gegenüber den Herrschaften Landeck, Ehrenberg, Bregenz und Blumenegg. Sie nahm vier Tage in Anspruch, nämlich den 22. bis 25. Juli. Am ersten Tag ging auf den Arlberg, wo ein Kreuz die Grenzmarke bildete. Von dort zog man *dem Gepürg nach* auf Zürs, wo die erste Nacht verbracht wurde. Es ist völlig undenkbar, dass man auf dem Weg dorthin etwa den Trittkopf erklommen hätte. „Dem Gebirg nach“ bedeutet nicht auf dem Kamm, sondern den Berghängen entlang.

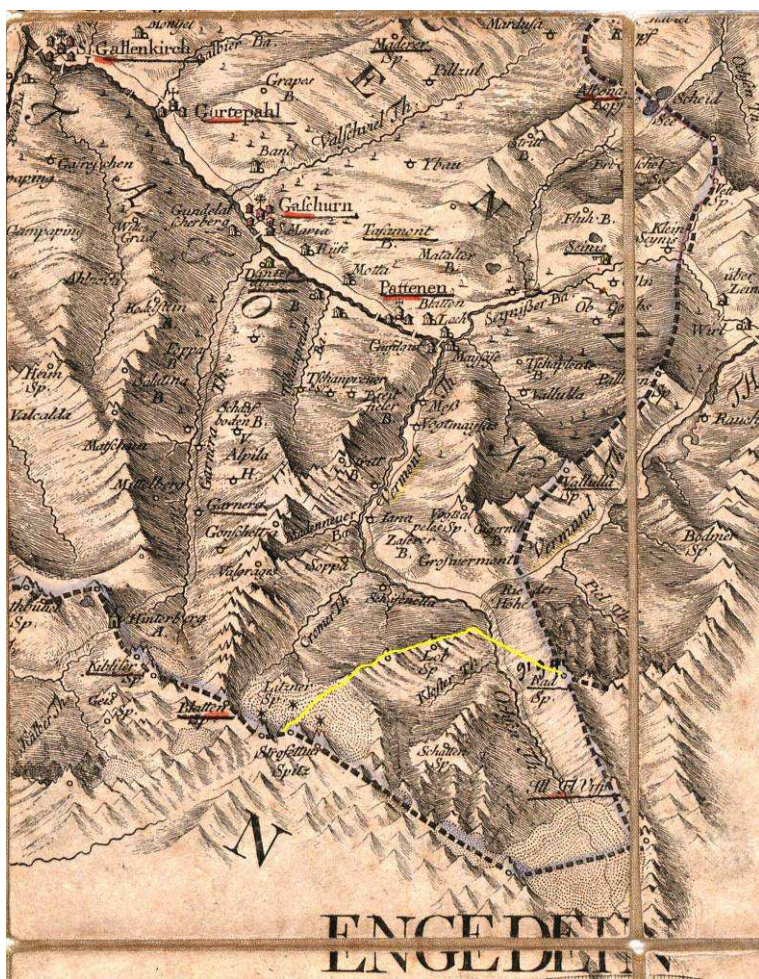
Am folgenden Tag zog Pappus zunächst zur Alpe Pazüel hinein und von dort zurück nach Lech, wo zu Mittag gespeist wurde. Zu diesem Ort vermerkte er, dass es von hier nach Feldkirch, Bregenz, Wangen, Isny, Kempten und Füssen gleich weit sei, nämlich jeweils 12 bis 13 Stunden. Die zweite Übernachtung erfolgte bei Hans Schuler im Älepe, einer Alpsiedlung hinter Zug. Von hier aus unternahm man am 24. Juli einen Ausflug zum Spullersee. Am letzten Tag ging es über mehrere Stationen im obersten Lechtal bei Formarin hinunter ins Klostertal, wo die Reise mit einer Einkehr beim Engelwirt zwischen Braz und Dalaas ihren Abschluss fand. Dass an diesem Tag auch die Erstbesteigung der Roten Wand erfolgt sein soll, wie es in der Literatur zu lesen ist, kann ausgeschlossen werden. Auch die Berge bis hinüber zur Gamsfreiheit musste Pappus damals nicht eigens überqueren, um festzustellen, wo hier die Grenze verlief.



Nach einer Unterbrechung von etwas mehr als einem Monat begann am 16. August 1610 die vierte und weitaus längste Bergreise. Sie dauerte bis zum 24. des Monats, also neun Tage lang. Dabei galt es, die Montafoner Grenze gegenüber Tirol, dem Engadin und dem Prättigau zu erkunden. Der Tross, der Pappus begleitete, bestand in wechselnder Zahl aus bis zu neun Personen. Am ersten Tag ging es ins Silbertal. Am folgenden Morgen zog man über die Alpe Fresch und das Silbertaler Winterjöchle hinüber ins Tiroler Verwalltal und über das Verbeller Winterjöchle zum Zeinisjoch, wo wohl in der Taverne übernachtet wurde. Am 18. August ging es durchs Ganifer hinunter nach Partenen und nach einer Einkehr dort über Vermunt und den Ochsenboden, wo sich heute der Silvretta-Stausee erstreckt, nach Galtür und schließlich von dort über Zeinis noch einmal hinunter bis Gaschurn, wo man bei einem Wirt nächtigte.

Bei seinen Aufzeichnungen zu diesem Reiseabschnitt dokumentierte Pappus, dass die Grenze an der südlichsten Spitze Vorarlbergs anders verlief als heute. Im hinteren Teil des Ochsenbodens verfügten die Engadiner über ein gemauertes Gebäude, das so genannte „Engadiner Haus“ oder „Veltliner Hüsl“, dem „ehemals große Bedeutung zukam. Es war offenbar Rast-, Wirts- und Zollhaus an den vielbenützten Übergängen nahe dem Wegkreuz in die vier Grenztäler Paznaun, Montafon, Engadin und Prättigau.“ Wenn sich dort noch bis zur Flutung des Talbodens alte Inschriften fanden mit dem Hinweis darauf, dass hier „Steinsberger Boden“ sei, erinnerte dies nicht nur an den ehemaligen Alpbesitz der Engadiner Gemeinde Ardez, sondern auch daran, dass das Ochsental und das benachbarte (kleine) Klostertal einst nicht zur Herrschaft Bludenz gehörten. Die Montafoner Grenze zog sich laut Pappus vom Hohen Rad ins Tal hinunter und dann über die Lobspitzen und den Großen Litzner in den hintersten Teil des Kromertals, das schon an das Prättigau stieß. Während eine Karte des Montafons von 1770, die der Appenzeller Gabriel Walser

angefertigt hatte, diesen Grenzverlauf noch erkennen lässt, zeigt die wenige Jahre später entstandene Vorarlberg-Karte des Tirolers Blasius Hueber bereits die heutige Grenzlinie. Im Gegensatz zum Saminatal oder zum Jamtal hatte der Vorstoß der Gletscher in der Frühen Neuzeit eine Teilung des obersten Illtals verhindert, die wohl starke Auswirkungen auf die spätere Wasserwirtschaft in diesem Raum gezeitigt hätte.



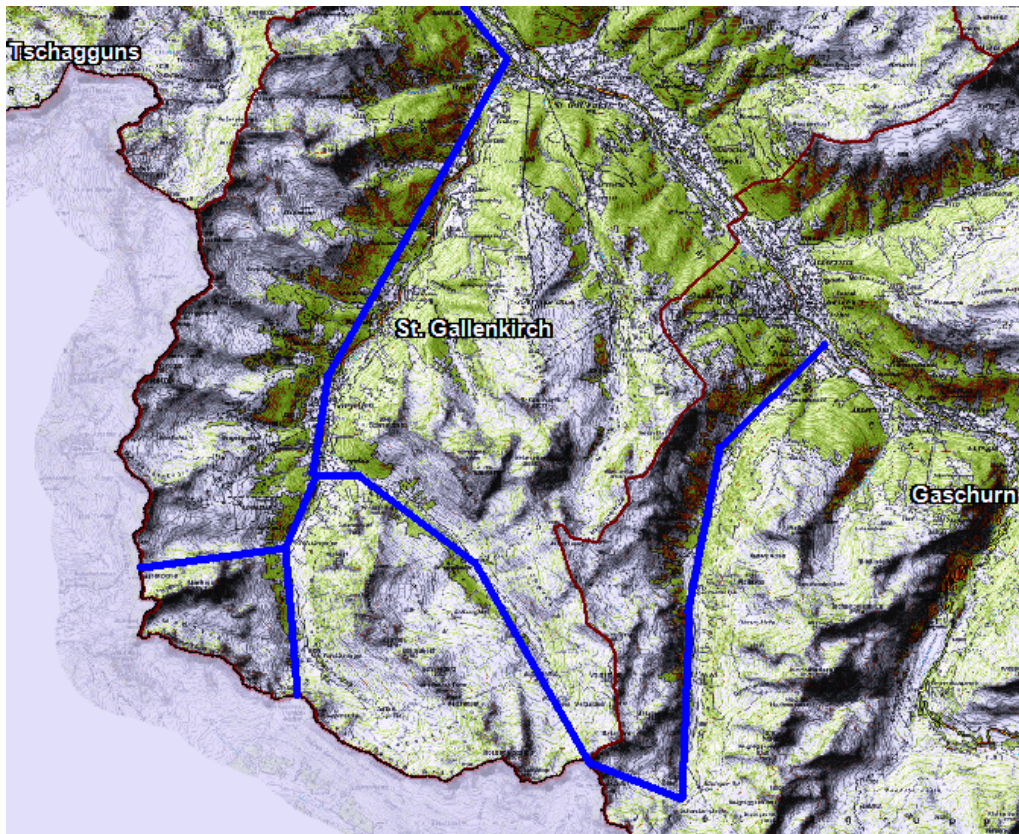
„Südspitz“



Blick vom Schlappiner Joch zur Roten Wand

Am 19. August stieg die Gruppe ins hinterste Garneratal in eine Höhe von beinahe 2.500 Metern auf. Dort überquerte sie aber nicht das Garnerajoch, sonst wären sie ins Schlappin- statt ins Vergaldental gelangt. Wenn es heißt, dass sie einen Übergang *zu aller hinderist ob den hohen Gletschern* gewählt habe, konnte damit nur

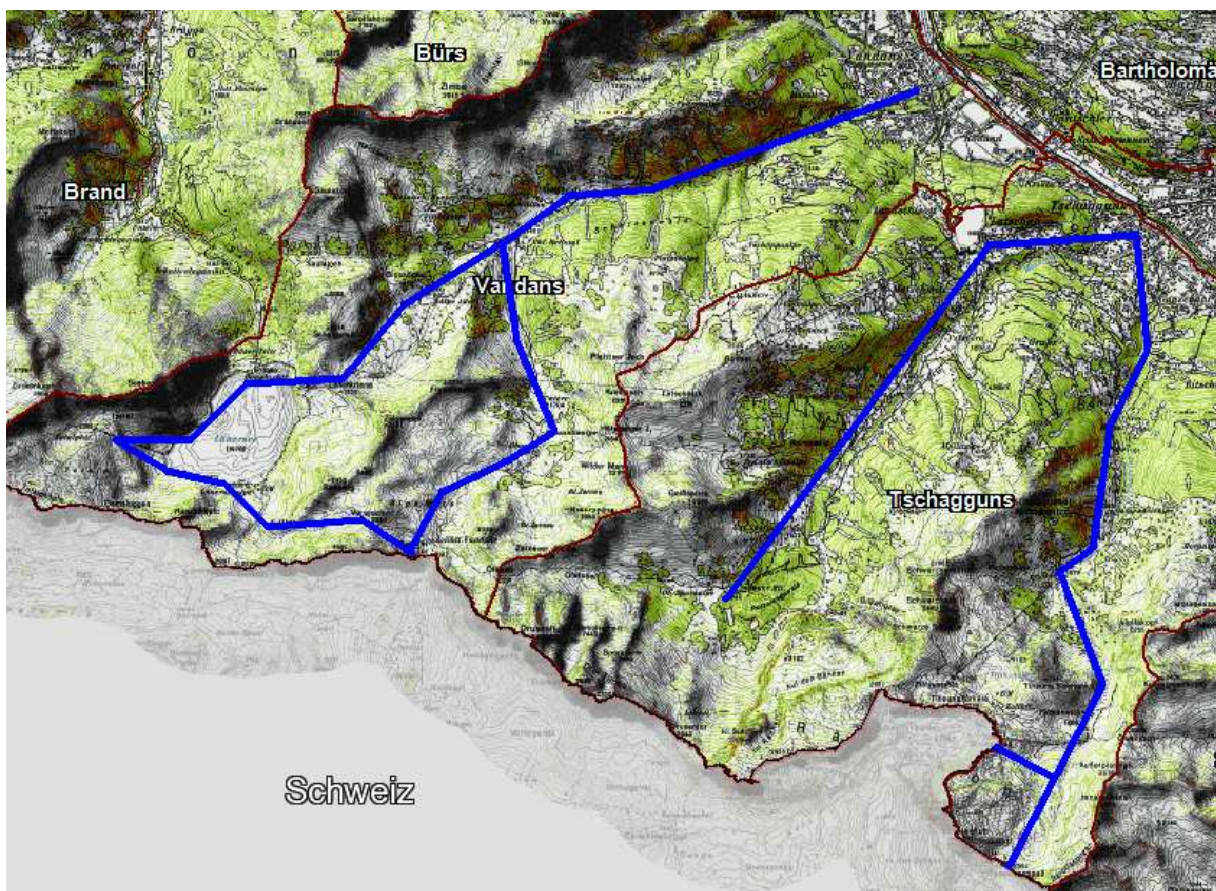
das Hinterbergerjoch gemeint gewesen sein, wo auch heute noch im Sommer Schneereste liegen. Als Pappus dort unterwegs war, herrschten anscheinend schlechte Wetterverhältnisse, so dass er sich wohl auch deshalb für diesen Streckenabschnitt zwei Hirten als Führer nahm.



Trotzdem – schreibt er – sei die Gruppe *umb Leyb und Leben wegen deß rauhen Gepürgs grausamben Höhe und Wetters in Gefahr gestanden*. Die folgende Nacht verbrachte man in der Taferne von Vergalden im hintersten Gargellen. Am nächsten Tag begab man sich zunächst auf das Schlappiner Joch, wo Pappus vom Blick über beide Herrschaften bis zur Roten Wand begeistert war, danach auf das Gafierjöchle, anschließend hinunter nach St. Gallenkirch, wo aber nur eingekehrt wurde. Die nächsten drei Nächte verbrachte man nämlich in Tschagguns, vermutlich im feinen Gasthaus Löwen.

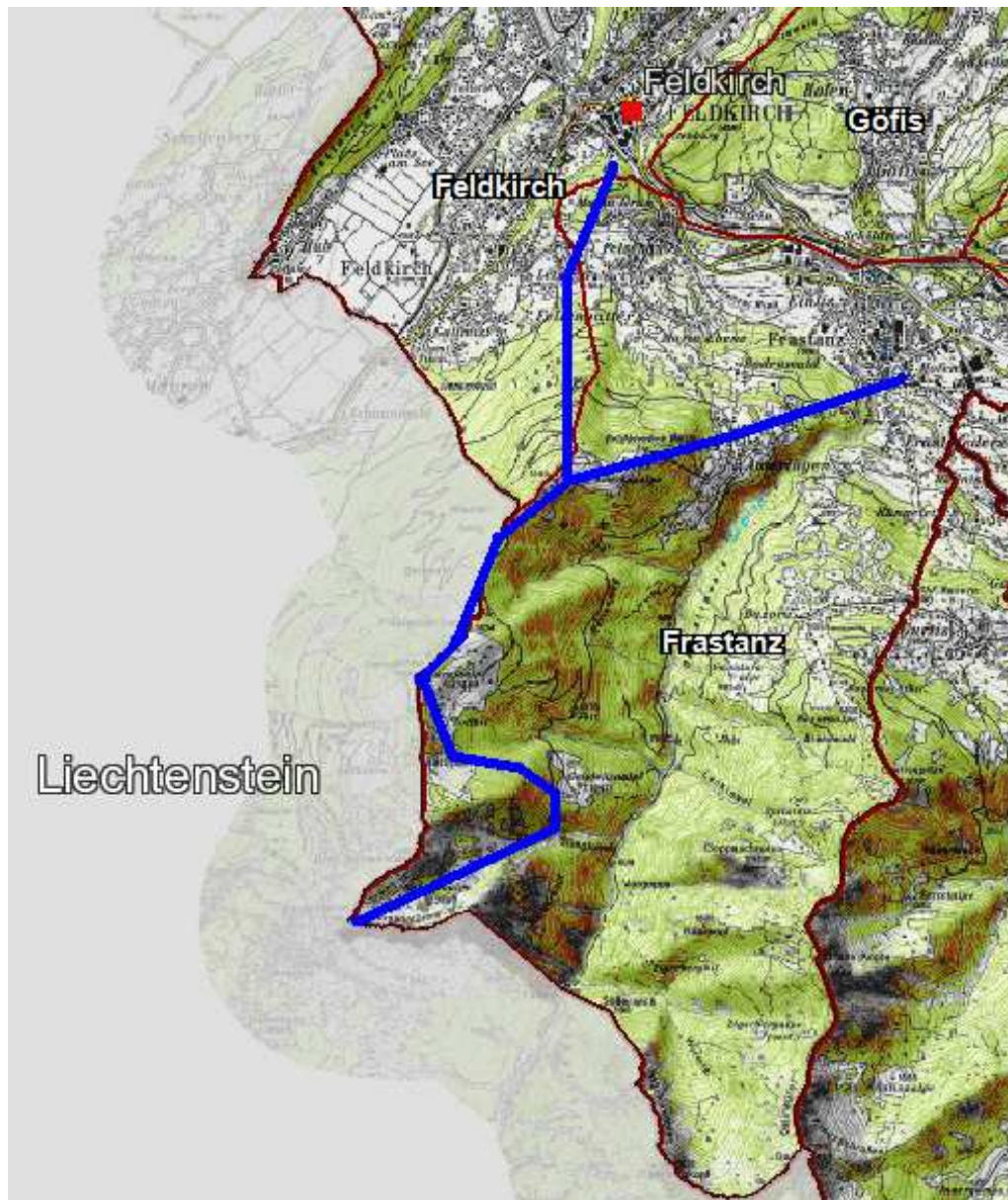
Am 21. August unternahm Pappus von dort aus eine Durchquerung des Gampadelstals bis hinauf zum Plasseggen- und zum Grubenpass zwischen der Weißplatte und der Sulzfluh. Auf dem Rückweg wurde im „Tilisuner Wildbad“ gespeist. Der folgende Sonntag diente der Erholung. Bei dieser Gelegenheit kaufte der Vogteiverwalter vier Begleitern neue Schuhe.

Der nächste Streifzug erfolgte ins Gauertal, wobei unklar bleibt, ob Pappus zur Besichtigung der Grenze wirklich bis zum Drusentor aufstieg oder die



Verhältnisse nur vom Talschluss aus beurteilte. Auf alle Fälle erfuhr er dort, dass man im Sumpf nahe der Alpe Spora noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts Leichen- und Ausrüstungsteile von etwa 130 Prättigauern gefunden habe, die von den standhaften Montafonern im Rahmen einer Schlacht zur Zeit des Schweizerkrieges von 1499 getötet worden seien. Diese Notiz in der Grenzbeschreibung führte im Sommer 2010 zu archäologischen Sondierungen, bei denen allerdings keine entsprechenden Relikte mehr eruiert werden konnten. Von Anfang an war klar, dass es sich bei den erwähnten Funden um Reste älterer menschlicher Aktivitäten gehandelt haben musste, denn die von den Einheimischen behauptete Schlacht gegen die Prättigauer hatte nie stattgefunden.

Die nächsten beiden Nächte verbrachte die Gruppe in Christian Batloggs Gasthaus in Vandans. Von hier erfolgte am 24. August der vermeintliche Höhepunkt der Reise. Über die Alpe Salonien, ursprünglich Zaluandi genannt, gelangte man zunächst zum mächtigen Schweizertor, das zwar damals schon so hieß, aber noch gar nicht in die Schweiz, sondern in das österreichisch-bündnerische Prättigau führte. Anschließend begutachtete die Gruppe das Gafalljoch und zwei Wege, über die man von der Totalp ins Prättigau gelangen konnte, und zu guter Letzt *besichtigt[e]* man *auch den hohen Gletscher in Brann* und *den grossen Lünner See*. Der Ausdruck „besichtigen“ bedingte nicht, dass der Gipfel der Schesaplana bestiegen oder der Lünner See durchrudert wurde. Auch bezeichnete man als „hohen Gletscher in Brand“ nicht die Gipfelpyramide, sondern den gesamten Bergstock. Für den Zweck des Unternehmens wäre eine Besteigung der Schesaplanaspitze vollkommen überflüssig gewesen. Unter den damaligen Witterungsverhältnissen war Pappus vielmehr schon froh, wenn er vom Lünnersee mit Hilfe eines Hirten wieder heil ins Tal gelangte. Dieser hatte ihm den *Weg über Lün gemacht*, ihm also wohl im neu gefallenem Schnee den Pfad über die Krinne zur Alpe hinunter gespurt. Die damals zurückgelegte Strecke bezeichnete Pappus in der Grenzbeschreibung als *über die Maß gefarlich und abscheulich*, wie er denn auch den See an anderer Stelle als *wild und ungeheur, auch so hoch im Gebürg gelegen* charakterisierte. Der im gesamten Urbar nur mit Bezug auf den Lünnersee verwendete Begriff „ungeheur“ bezog sich also ausdrücklich nicht auf dessen hohe Lage, sondern drückte die Angst der damaligen Menschen vor dem Unheimlichen des rauen Bergsees aus. Selbst beim Vogteiverwalter waren also „Superstition und Aberglaube“ – entgegen anderslautenden Meinungen – nicht verschwunden.



Vier Wochen später erfolgte schließlich die fünfte und letzte Etappe der Grenzerkundung: Am 22. September zog Pappus mit sechs Begleitern von Amerlügen über Saroja und den Leuegang auf die Alpe Garsella und bestieg von hier aus die „Rote Wand“, wo die Grenze zwischen den Herrschaften Sonnenberg und Vaduz verlief. Dieser Berg bildete die einzige nennenswerte Spitze, die der Vogteiverwalter laut seinen Aufzeichnungen erklommen hatte. Bei ihr handelte es sich aber nicht, wie in der Vorarlberger Flurnamenkarte vermerkt, um den Ausläufer der Garsellispitzen, deren Besteigung nicht unbeachtlich gewesen wäre, sondern um den 2.113 Meter hohen Garsellakopf südlich der Drei Schwestern. Darauf gelangte man von der Alpe Garsella aus ohne bergsteigerische Meisterleistung. Von hier ging es schließlich hinunter zu den Schanzen, den Verteidigungsanlagen, auf der Letze und ganz zum



Garsellakopf, links neben den überragenden Drei Schwestern

Schluss noch auf den Stadtschrofen. Mit einer Übernachtung in einem guten Gasthaus in Feldkirch endete der letzte Abschnitt der Gebirgsreise.

Zusammenfassend muss man also die Bedeutung des Hauptmanns Pappus für den Vorarlberger Alpinismus wesentlich geringer als bisher veranschlagen und ihn

auch aus der Liste der Erstbesteiger mancher Berge wieder streichen. Im Fall der Schesaplana kommt diese Ehre bis auf Weiteres neuerlich wie früher dem Seewiser Pfarrer Nikolaus Sererhard zu.

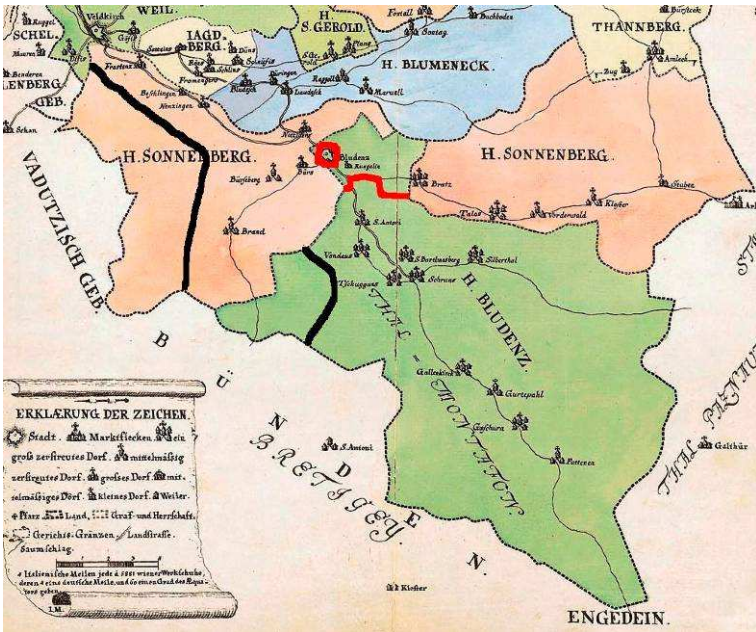
Landesfürstliche Rechte

Schreiten wir nun weiter zur Aufzeichnung der verschiedenen Rechte der beiden Herrschaften im Urbar. Auch dabei geht es um Grenzen, die für das Verständnis der Eintragungen grundlegend sind, aber oft nicht richtig wahrgenommen wurden.

Das gilt zunächst für das Jagdrecht und den so genannten „Wildbann“, also das Recht, andere davon auszuschließen. Als der Walgau, zu dem ursprünglich auch das Montafon zählte, im Jahr 1355 unter den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und jenen von Werdenberg-Sargans geteilt wurde, fiel die gesamte Jagdgerechtigkeit dieses Gebietes an die Inhaber der späteren Grafschaft Sonnenberg. Die Herren von Bludenz sollten *mit dem Gejägde in Walgowe nüt ze schaffent han*. Sie verfügten also auch über keine Jagdrechte im Montafon. Es ist somit unzutreffend, wenn in der Literatur zu lesen ist, dass der Truchsäss Eberhard von Waldburg, Graf von Sonnenberg, sich die Jagdrechte auf Bludenzener Boden erst im 15. Jahrhundert widerrechtlich angeeignet hätte, als er auch Vogt der Herrschaft Bludenz gewesen sei.



Jagd im Mittelalter



Grenzen des Vogelechts

Ähnliche Missverständnisse herrschen auch bei anderen obrigkeitlichen Rechten: So wurde in der Teilungsurkunde von 1355 bestimmt, dass es bezüglich des „Federspiels“ und des „Vogelechts“ beim alten Herkommen verbleiben solle. Das bedeutete, dass man fortan gemeinsam darüber verfügte und die Erträge teilte.

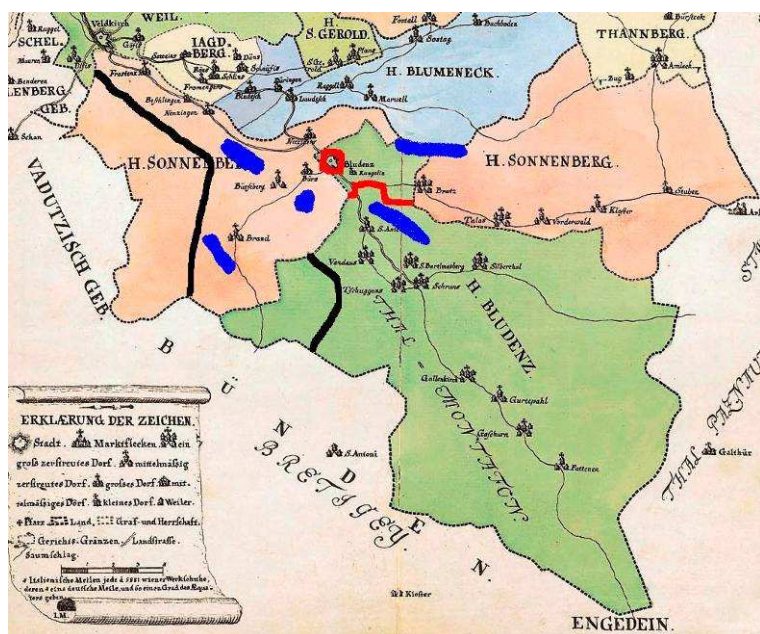
Worum aber handelte es sich beim „Federspiel“ und beim „Vogelecht“? Unter Ersterem verstand man einen für die Jagd abgerichteten Stoßvogel, die Jagd mit einem solchen und – das traf im vorliegenden Fall zu – die Jagd auf Raubvögel. Der Schutz vor solchen Tieren, die in den Alpen großen Schaden anrichten konnten, zählte zu den Aufgaben der Obrigkeiten. Dafür erhielten sie eine Abgabe, das so genannte „Vogelecht“, das man auch als „Alprecht“ oder „Vogelmolken“ bezeichnete. Es bestand gewöhnlich aus einem Tagesertrag der jeweiligen Alpen.

Die Bestimmung, dass die Jagd auf Raubvögel und das „Vogelecht“ den Herrschaften Bludenz und Sonnenberg gemeinsam bleiben sollte, erwies sich in der Praxis als problematisch, denn die letztgenannte Herrschaft hätte dann zwar die halben Abgaben der Alpen erhalten, jedoch auf seinem Gebiet wesentlich weniger dafür leisten müssen, da die großen Nenzinger und Frastanzer Alpen ursprünglich zum Gebiet der Grafschaft Vaduz gehörten, wohin sie auch noch bis ins 19. Jahrhundert das „Vogelecht“ ablieferten. Eine gerechte Teilung der Einnahmen und Pflichten erforderte eine Abweichung von den politischen Grenzen der Herrschaften. Deshalb wurde das „Vogelecht“ aus den Alpen im Montafoner Rellstal und damit auch das Federspiel den Sonnenbergern zugewiesen. Diese Besonderheit der Grenzziehung ist nur aus der Bestimmung des Vertrags von 1355 verständlich.

Ebenso verständlich sind langwierigen Bemühungen der Montafoner darum, dass das Rellstal vom sonnenbergischen in das bludenzische beziehungsweise Montafoner „Alp- und Vogelrecht“ überführt werde. Auch in anderen Belangen bildete die bedeutende Alpe Zaluandi oder Salonien, die sich vom Mittelalter bis heute in Bürser Besitz befindet und eine wesentliche Grundlage für den Wohlstand dieser Sonnenberger Gemeinde darstellte, einen ständigen Zankapfel.

Zum Jagdwesen sei an dieser Stelle noch angeführt, dass die „Landschaft“ – gemeint waren die politisch berechtigten Bewohner der Herrschaften Bludenz und Sonnenberg beziehungsweise deren Vertreter – dem Erzherzog Sigmund von Österreich im 15. Jahrhundert *zue Lieb und Gefallen* freiwillig fünf so genannte „verbotene Gamsjagden“ überlassen hatten, also Regionen, in denen künftig (theoretisch) nur der Landesherr Jagd auf Gämsen machen durfte. Die entsprechenden Reviere lagen

- oberhalb von Braz, wo im 19. Jahrhundert – offensichtlich nach der Lektüre des entsprechenden Urbareintrags – die Gadrölaspitze in „Gamsfreiheit“ umbenannt wurde,
- auf der Davenna zwischen dem Klostertal und dem Montafon,
- auf Valbona südlich von Bürs,
- in „Lyggam“ südlich von Brand und
- auf dem Tschalengerberg zwischen Nenzing und Bürserberg.



Eine weitere Besonderheit des sonnenbergischen Jagdwesens bestand darin, dass sich im Dorfzentrum von Nenzing, nämlich bei der Linde unterhalb des Tanzhauses, ein Hundezwinger des Landesfürsten – eine so genannte „Hundskelle“ – befand. Vermutlich für dessen Instandhaltung

Verbotene Gamsjagden

mussten die Nenzinger um Ostern jeden Jahres, das auf ein Schaltjahr folgte, die Summe von einem Pfund fünf Schilling Pfennig als *Gatschageld* abliefern. Man wird nicht fehlgehen, wenn man diesen Begriff mit dem romanischen Wort „Catscha“ für „Jagd“ erklärt.

Im Urbar von 1620 heißt es, dass die Jagd auf dem Gebiet beider Herrschaften nur der Herrschaft Sonnenberg und das Fischereirecht allein der Herrschaft Bludenz zustehe. Dabei handelt es sich jedoch um einen Irrtum, denn Truchsäss Eberhard von Waldburg erwarb die Herrschaft Sonnenberg laut Urkunde von 1455 ausdrücklich samt den dortigen



Groppe

„Fischenzen“, wie man die „Fischgewässer“ oder „Fischweiden“ nannte. Auch führt das Urbar selbst die sonnenbergischen Fischgewässer vom Weiher auf Galmist bis zum „Brunnen“ von Klösterle an, worunter man damals einen Quellbach verstand.

Wie wann wer darin fischen durfte, war ebenso genau geregelt wie die Art der Abgaben dafür. Wer

zum Beispiel auf der Ill zwischen beiden Felsen von Katils (Nüziders) und Rafatschina (Lorüns) die *Groppenwayd* – also das Recht, Groppen zu fangen – verliehen erhielt, musste während der Fangzeiten wöchentlich einen Korb voll solcher Fische an die Obrigkeit abliefern. Wer oberhalb von Lorüns in der Ill Groppen fing, war nur einmal jährlich dazu verpflichtet.

Möglicherweise teilte man die Fischereirechte einige Zeit nach 1355 nach dem Vorbild des Vogelrechts auf. Jedenfalls wird der auf Montafoner Boden liegende Lünersee immer bei den Sonnenberger „Fischweiden“ angeführt.

Tatsächlich der Herrschaft Bludenz allein stand die so genannte „Ärch zu Bludenz“ oder „Ärch auf der Ill“ zu. Dieser Begriff leitet sich wohl vom



Seeforelle

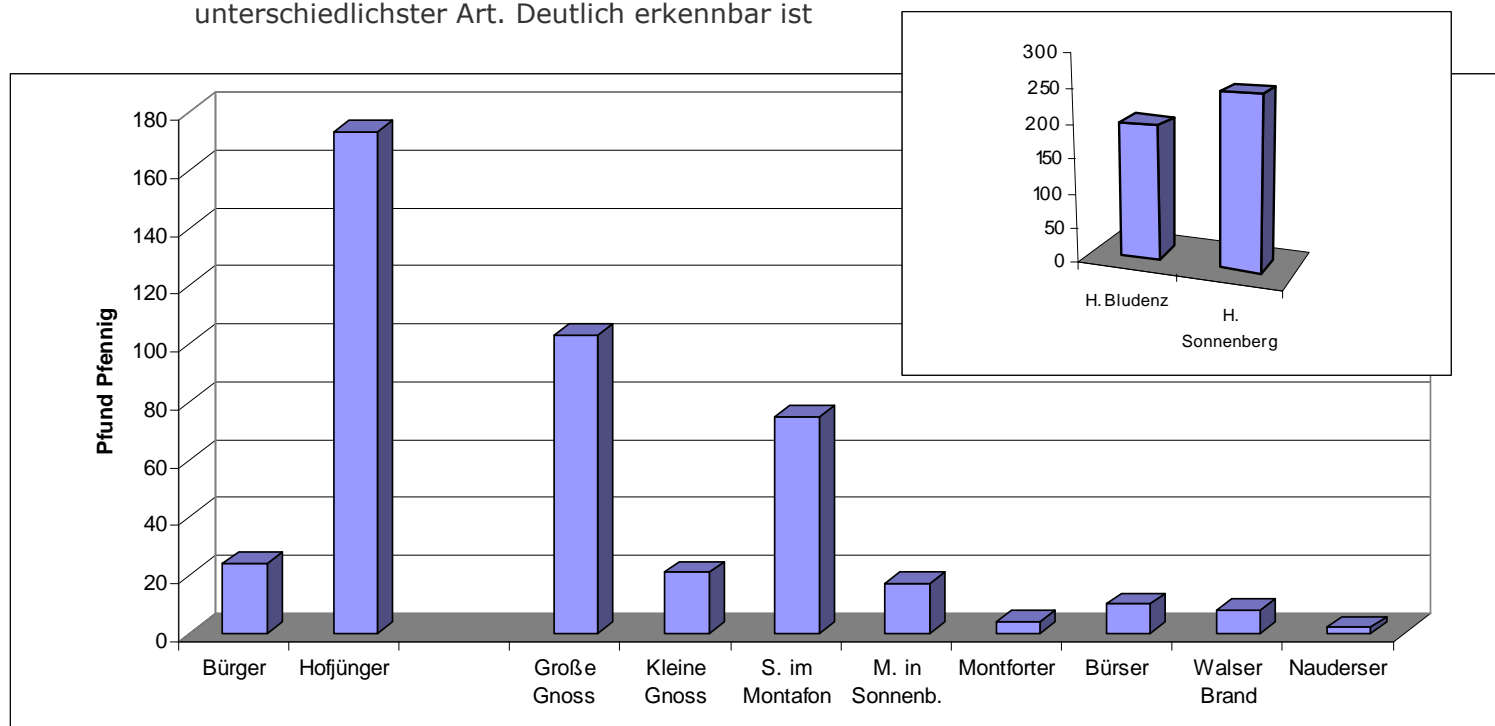
lateinischen „arca“ her, was so viel wie „Kasten“ bedeutet. Mit einem im Fluss befestigten kastenähnlichen hölzernen Gerinne samt einem Fangkorb wurden zu gewissen Zeiten nächtens Illanken, also Seeforellen, gefangen. Zum Aufbau der Vorrichtung, der einiges an Aufwand erforderte, mussten sieben Bürser Haushalte so genannte

„Ärchstecken“ liefern. *Das Dorf zue Bürs* hatte auch zwei Männer mit Schlegeln zu stellen, um das Ärch auf der Bürser Seite zu befestigen. Zahlreiche weitere Bestimmungen im Urbar von 1620 regelten die Inbetriebnahme und die Nutzung des „Ärchs“.

Dabei handelte es sich aber seit mehreren Generationen um totes Recht, denn seit die Stadt Feldkirch in der Felsenau ein hohes und breites Wuhr errichtet hatte, konnten keine Seeforellen mehr in die obere Ill gelangen. Bereits zur Zeit der Bauernkriege um 1525 hatten sich die Walgauer dagegen vergeblich zur Wehr gesetzt.

Kein totes Recht stellten die Herrschaftssteuern dar, die der Obrigkeit nicht von Einzelpersonen, sondern von Personengruppen, den so genannten Gnosschaften, zu entrichten waren. Im Gegensatz zu den „außerordentlichen Steuern“, die von den Landständen eingehoben wurden, blieb die Höhe dieser Abgaben über Jahrhundert hindurch gleich hoch. Nur etwa die Eingliederung des leibeigenen Personenverbands der adeligen Herren von Rüdberg in den Bludener Bürgerverband war mit einer Steuererhöhung verbunden. Ohne eine solche gelang es aber den Montafonern, sich die Ortschaft Stallehr einzuverleiben, indem sie sich auf ein altes Herkommen beriefen, das aus historischer Sicht nicht bestand. Dennoch gehört Stallehr bis heute zum Montafon, obwohl das Dorf topografisch im Klostertal liegt.

Bei den Steuern fällt auf, dass die Herrschaft Bludenz im Gegensatz zu Sonnenberg nur mehr zwei Personenverbände umfasste, nämlich die Hofjünger im Montafon und die Bludener Bürgerschaft. Im Sonnenbergischen hingegen bestand eine Reihe von Gnosschaften unterschiedlichster Art. Deutlich erkennbar ist



dabei noch die Sonderstellung des vorderen Walgaus, wo die spätere Herrschaft Jagdberg zusammen mit den Kirchspielen Nenzing und Frastanz nach der montfortisch-werdenbergischen Teilung längere Zeit gemeinsam eine Übergangszone gebildet hatte. Eine Sonderstellung kam auch den im Brandnertal angesiedelten Walsern zu.

Außer den Steuern in Geldform hatten die Untertanen zwei weitere Abgaben zu leisten, die in besonderer Form an deren frühere Leibeigenschaft erinnerten, nämlich die Fasnachthennen – ursprünglich zur Fasnachtzeit abgelieferte Hühner – und die Todfälle, eine Art von Erbschaftssteuer in Form des besten Rosses oder Viehs im Stall.

Diesen „Todfall“ hatte der letzte Bludenzner Landesherr aus dem Geschlecht der Werdenberger, Graf Albrecht III., sowohl den Bürgern als auch den Hofjüngern erlassen. Erstere mussten auch keine Fasnachthennen mehr abliefern.

In der benachbarten Herrschaft Sonnenberg, wo keine formelle Aufhebung des Todfalls erfolgt war, wurde er aber laut Urbar von 1620 seit Menschengedenken nicht mehr eingefordert. Anstelle der Fasnachthennen erfolgten Geldzahlungen.

Ebenfalls erlassen hatte der letzte Werdenberger Graf, der nicht umsonst mit dem Prädikat „der Leutselige“ geehrt wurde, den Bludenzern und Montafonern das so genannte Tafernengeld, eine herrschaftliche Getränkesteuer, welche die Sonnenberger Wirte noch im 17. Jahrhundert zu entrichten hatten.



Bad im Mittelalter

Keine Erträge mehr erwachsen der Obrigkeit damals aus Verleihungen von Schmelzwerken. Der Höhepunkt des Bergbaus in Vorarlberg war damals schon längst überschritten. Das „Bädergeld“, eine Art von Wellnesssteuer, erstatteten damals nur das „Bad in Tilisuna“ am Eingang des Gampadelstales oberhalb von Tschagguns und das Bad Hinterplärsch zwischen Bludenz und Nüziders, aus dem später die Fohrenburg entstand, die ja noch heute einen nicht unbeträchtlichen Beitrag zum Wohlbefinden der regionalen Bevölkerung leistet.

Wesentlich höher waren die Einnahmen des Landesfürsten aus der Verpachtung der beiden Zollstationen zu Bludenz und zu Klösterle samt deren Außenstelle zu Zürs. Den Zöllnern wurde von der Obrigkeit genau vorgeschrieben, wie man bestimmte Waren zu vergebühren hatte. Juden bezahlten einen Personalzoll, und zwar Mann und Frau gleichermaßen. Schwieriger war die Regelung bei den Glasträgern, die Waren in unterschiedlicher Größe mit sich führten. Hier glaubte man das Problem dadurch lösen zu können, dass der Zöllner den Händlern jeweils nur ein Stück Glas abnehmen durfte, ihm dieses aber mit Wein anfüllen musste. Selbstverständlich war aber der Glasträger – schon mit Rücksicht auf seine Fracht – nicht verpflichtet, alles auszutrinken.

Einen stark variierenden Einnahmeposten bildeten die Strafzahlungen der Untertanen. Sie wurden im Rahmen einer Strafrechtspflege verhängt, die sich in den beiden Herrschaften Bludenz und Sonnenberg vor allem in organisatorischer, kaum aber in materiell- und formell-rechtlicher Hinsicht unterschied. Im Gegensatz zu den Ausführungen im Urbar galten dabei in Bludenz-Sonnenberg die tirolischen Landesordnungen nie.

In der Herrschaft Bludenz stand den Gerichten der landesfürstliche Vogt oder Untervogt vor, während diese Funktion in der Herrschaft Sonnenberg dem gewählten Ammann zukam. Ihm fiel hier auch ein Großteil der Strafzahlungen aus den geringeren Delikten, den so genannten „kleinen Freveln“, als Teil seines Soldes zu, was bei den Bludenzern Richtern nicht der Fall war. Bildete es in diesem Zusammenhang einen Zufall, dass im Urbar nur bei den Bludenzern Gerichten erwähnt wurde, dass sie *den armen Leuten nach Gestalt der Sachen allwegen Gnad* erwiesen hätten? Merkwürdig wirkt diesbezüglich auch der Umstand, dass es in der Herrschaft Bludenz der Obrigkeit zustand, höhere Strafen zu verhängen, selbst wenn jemand nur blutete und keine tiefe Schnitt- oder Stichwunde erlitten hatte. In Sonnenberg hingegen konnte eine solche Erhöhung nur bei tiefen Schnitt- und Stichwunden vorgenommen werden, da der Ammann sonst um die entsprechenden Straf gelder gekommen wäre.

Zweifellos kostspieliger war das eigenständige Sonnenberger Gerichtswesen deshalb, weil die Gemeinden die Aufwendungen für die so genannten „Geschworenenverhöre“ zu tragen hatten, während in der Herrschaft Bludenz der Landesfürst dafür aufkam. Bei diesen Veranstaltungen erhob der Vogt alljährlich zu Ostern in allen Kirchspielen seines

Verwaltungsbereichs von den örtlichen Geschworenen, Wirten und Priestern die seit dem letzten Verhör vorgefallenen Frevel.

Güter, Zinsen, Gülten

Ähnlich wie die Einnahmen in Form von Strafgeldern fielen auch jene aus dem landesfürstlichen Grundbesitz konjunkturell bedingt oder aus anderen Gründen über die Jahre hindurch unterschiedlich hoch aus.

Generell lassen sich bei den landesfürstlichen Liegenschaften vier Gruppen unterscheiden, nämlich

- die Güter, die dem jeweiligen Vogt als Entgelt für seine „Burghut“ – also für die Verwahrung der Burg – zur Eigenbewirtschaftung oder Verpachtung zustanden,
- die Güter, die durch Lehen- oder Pachtverträge zeitlich befristet vergeben wurden; dazu zählten verschiedene Gewerbebetriebe, Weingärten, die Alpe Maroi am Arlberg oder ein Anwesen mit Weiher auf der Letze bei Frastanz;
- die Güter und Gewerbebetriebe, die sich als Erblehen praktisch im Eigentum ihrer Inhaber befanden und von denen nur mehr Zinsabgaben in verschiedenen Formen verlangt wurden, und
- die Güter, von deren Verkauf noch Zinseinnahmen, so genannte Renten oder Gülten, herrührten.

Die entsprechenden Einnahmen vermischten sich im Laufe der Zeit mit Abgaben ähnlicher Art aus anderen obrigkeitlichen Besitztiteln wie der landesfürstlichen Verfügungsgewalt über Wald und Wasser. Sie wurden in den Urbaren zum Teil

- nach der äußeren Form des Zinses, zum Beispiel als Pfennigzinse, als Hühner-, Korn-, Käsezinse oder als Schmalzzinse,
- nach dem sachlichen Bezug des Zinses, zum Beispiel als Wald-, Matten- oder Wasserfallzins, oder
- nach einem personellen Bezug des Zinses, zum Beispiel als Vogtzins oder Schenkenzins – gemeint war der Vogt Christoph Schenk von Schenkenstein (1504–1516?) – bezeichnet.

Die Eintragungen über Zinsen, Renten und Gülten nehmen den Großteil des Urbars ein. An dieser Stelle kann nicht näher auf sie eingegangen werden. Nur so viel sei erwähnt, dass bei den Erhebungen des Zinseinkommens zu Beginn des 17. Jahrhunderts wie etwa bei der Mühle von Klösterle mitunter mehr als zweihundert Jahre alte Urkunden abgeschrieben und kollationiert wurden.

Als besonders auffallend erscheint im Zusammenhang mit den landesfürstlichen Lehen und dem Zinseinkommen auch, dass dabei unter allen Gemeinden der Herrschaften Bludenz und Sonnenberg das Kirchspiel Nenzing mit Abstand am stärksten vertreten war. An keinem anderen Ort des südlichen Vorarlberg lässt sich bis ins 17. Jahrhundert hinein eine vergleichbare Konzentration herrschaftlichen Besitzes feststellen.

Er umfasste in Nenzing 287 Lehensgüter, darunter befanden sich 32 Höfe und etliche gewerbliche Gebäude wie Mühlen, Sägen und Schmieden. Auch Käsezinse bezog die Herrschaft vor allem aus Nenzing, in weit geringerem Maß auch aus dem Montafon und aus Klösterle. Die entsprechenden Abgaben aus Nenzing wurden übrigens als Wertkäse nach Feldkircher Gewichtsmaß abgeliefert, die etwa zweieinhalb Mal leichter waren als die sonst gängigen Wertkäse nach Bludener Gewicht. Auf die Besonderheit des landesfürstlichen Hundestalls und des „Gatschagelds“ in Nenzing wurde bereits hingewiesen.

Die Entstehung des Urbars

Werfen wir nach dieser Übersicht über den Inhalt des Urbars abschließend noch einen Blick auf dessen Entstehung.

Die Vorlage von verlässlichen und klaren Aufzeichnungen über die landesfürstlichen Rechte und Güter bildete eine Voraussetzung für deren effiziente Verwaltung. Diese Bedingung war jedoch im ausgehenden 16. und beginnenden 17. Jahrhundert nicht mehr erfüllt. Zahlreiche Schriftstücke dokumentieren die entsprechenden Schwierigkeiten.

Solange ein Vogt nicht viel dagegen unternahm oder die Innsbrucker Kammer die damit verbundenen finanziellen Einbußen trug, änderte sich nichts Wesentliches. Nachdem aber Graf Kaspar von Hohenems 1607 die Pfandschaft über die Herrschaften Bludenz und Sonnenberg um eine hohe Summe erworben hatte, die sich zumindest amortisieren sollte, war er nicht

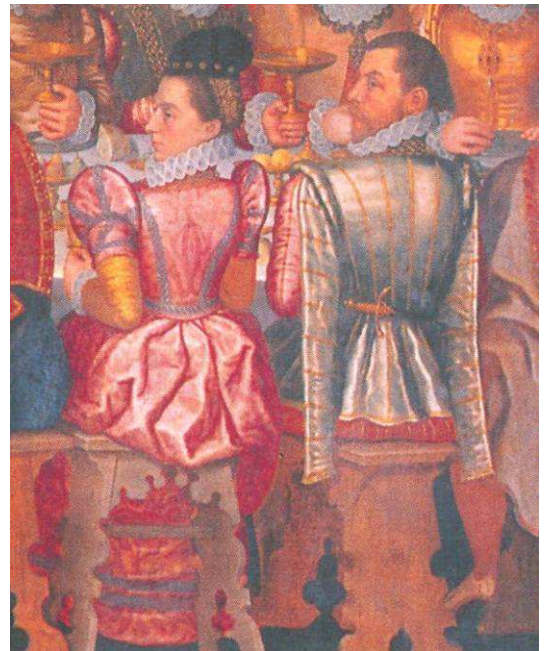


Graf Kaspar von Hohenems

gewillt, vermeidbare Abgänge der Verwaltung hinzunehmen. Schon bald nach seinem Amtsantritt als Bludenz-er Vogt kam es deshalb zu schweren Zerwürfnissen mit dem Beamten, der vor Ort auch für die Finanzverwaltung zuständig war, nämlich mit dem Vogteiverwalter Hauptmann David Pappus.

Die obersten Stellen in Innsbruck erkannten, dass eine Neuerfassung und -verzeichnung der herrschaftlichen Rechte und Güter unumgänglich war, und betrauten deshalb im Januar 1608 zwei landesfürstliche Kommissare mit dem Auftrag, ein neues Urbar der Herrschaften Bludenz und Sonnenberg anzulegen.

Einer der beiden Kommissare war Balthasar von Herliberg, ein kaiserlicher Rat, der bei vielen ähnlichen Unternehmungen eingesetzt wurde und lange Zeit hohenemsischer Vogteiverwalter der Herrschaften Bregenz und Hohenegg gewesen war. Als Vertrauter des Hohenemser Grafen ist er samt seiner Frau,



Balthasar Herliberg mit Frau

die bei den großen Bregenzer Hexenprozessen von 1609 als Teilnehmerin an Hexentänzen bezichtigt wurde, auch auf dem großen Gemälde „Das Gartengastmahl“ von Antoni Bays abgebildet. Das Wappen Herlibergs prangt heute noch an seinem ehemaligen Wohnsitz, dem früheren Gasthaus Storchen in der Bregenzer Oberstadt (Ehregutaplatz 8).



Haus Herlibergs

Beim zweiten Kommissar handelte es sich ebenfalls um einen erfahrenen, altgedienten Beamten, nämlich um den Bregenzer Landschreiber Michael



Ansitz Löbler

Witweiler. Auf Grund des hohen Alters Herlibergs war er bei der „Urbarbereitung“, wie man die Erneuerung der Aufzeichnungen bezeichnete, wesentlich stärker engagiert. Witweiler wohnte im Ansitz Löbler in der heutigen Mildenbergstraße etwas östlich der Bregenzer Oberstadt, wo an den Hausmauern heute noch steinerne Inschriften an ihn erinnern.

Laut landesfürstlichem Auftrag hatte der Bludener Vogteiverwalter die beiden Kommissare bei ihrer Arbeit zu unterstützen. David Pappus, aus einem alten schwäbischen Adelsgeschlecht stammend, war 1563 in einer protestantischen Familie in Lindau geboren worden, später zum Katholizismus konvertiert und 1591 als Hofkanzleiregistrant in Innsbruck in den landesfürstlichen Dienst getreten. Von dort übersiedelte er 1606 zusammen mit seiner Familie nach Bludenz, wo er das Amt des Vogteiverwalters elf Jahre lang bis 1617 innehatte. Anschließend bemühte er sich vergeblich um den Posten als Vogteiverwalter von Feldkirch. Graf Kaspar von Hohenems, der neue Feldkircher Vogt, lehnte ihn ab.



Pappus' Siegel und Unterschrift

Da Pappus in den folgenden Jahren keine vergleichbare Anstellung fand, übernahm er im Herbst 1618 die seit langem fällige Fertigstellung des Urbars. Herliberg und Witweiler hatten zwar gleich im Jahr 1608 auftragsgemäß mit der „Urbarbereitung“

begonnen und dafür auch zahlreiche Vorarbeiten geleistet. Bald aber ergaben sich dabei Verzögerungen und Schwierigkeiten, die durch die politischen Entwicklungen dieser Jahre noch verschärft wurden. So bildete sich damals im Montafon eine Art von Unabhängigkeitsbewegung, die übrigens schon das Thema einer 1914 in Berlin erschienenen, mittlerweile völlig vergessenen Novelle von Helene Raff (1865–1942) darstellte, in der auch Hauptmann Pappus zu literarischen Ehren gelangte.

1618 kam also neue Bewegung in die langwierige Urbarbereitung. Die Kammer übertrug diese Aufgabe schließlich im November dieses Jahres Pappus alleine, nachdem damals von den Kommissaren Herliberg und Witweiler in Innsbruck die Beantwortung einer Frageliste urgiert worden war, die sie bereits vor einem Jahrzehnt formuliert hatten. Man befürchtete, dass auf diese Weise das Projekt wohl nie abgeschlossen würde.

Aber auch Pappus kam zu keinem raschen Ergebnis. Im Jahr 1619 sollen ihn unter anderem Streitigkeiten um den Grenzverlauf am Hängenden Stein zwischen Nüziders und Ludesch behindert haben.

Im Frühjahr 1620 setzte die Kammer jedoch alles daran, dass die Aufzeichnungen abgeschlossen wurden. Ende Mai oder Anfang Juni konnte Pappus auch nach Innsbruck berichten, dass das neue Urbar *nunmer beysamen und zu stenden* [zustande] *geschriben* worden sei. Seine Unterlagen übersandte er daraufhin nach Bregenz, wo Landschreiber Witweiler die Reinschrift besorgte.

Dabei datierte er aber auffälligerweise die Fertigstellung des Urbars in dessen Schlusstext auf den 28. September 1618. Er ließ damit jene Zeitspanne aus, in der von Pappus die Endredaktion des Werks vorgenommen worden war. Hatte Witweiler dabei wirklich nur die Jahreszahl verwechselt, als er die Schlussformel des ebenfalls von ihm geschriebenen Feldkircher „Stockurbars“ von 1618 fast wörtlich übernahm? Jedenfalls sollte diese falsche chronologische Zuordnung künftig nicht mehr übernommen werden.

Bezeichnend für die Wirren bei der Neuerstellung des Urbars war es auch, dass sie keinen ordnungsgemäßen Abschluss fand. Die dafür notwendige Unterzeichnung und Besiegelung zweier gleichlautender Exemplare durch Herliberg, Witweiler und Pappus kam nämlich nie zustande. Stattdessen blieb eine Ausfertigung, die im Sommer 1620 dem damaligen Bludenzer Vogteiverwalter Rudolf Heinrich Kurz von Senftenau zur Endkorrektur gesandt worden war, im dortigen Archiv liegen. Sie weist trotz gegenteiliger Ankündigungen im Schlusstext nur eine einfache Unterschrift des Bregenzer Landschreibers auf.

igt Saiten, do sie ditzser Enden haben,
 vnd sic innen mit begriffen, oder ein-
 kommen sein mochten, nichts derogieren
 oder benemen, sonder denselben sol-
 lichs hiermit außstreichlich re-
 seruiert, vnd vorbehalten. Zu beschluß
 auß ditzser Erneuer: vnd beschreib-
 ung, vnd den Commissarien, vnd Ansp-
 echen Erben, in allweg obnuertgriffen,
 vnd Unschädlich sein. Geschrieben,
 vnd ditz alles vollendet, am Abend
 des Heiligen Erzenzels Michaelis,
 den hochwundtbarwainzigsten monats-
 tag Septembris. Nach Christy
 Jesu vnsero ainigen Erlösers,
 vnd Seligmachers gnadreichen ge-
 buet gedelle. Ainbainzent, hoch-
 sunderet, vnd hochzuhaben dar.

Mi. Wittweiler

Unterschrift Wittweilers auf der letzten Seite des Urbars

Das zweite Exemplar der
 Aufzeichnungen sandte
 Witweiler fünf Jahre
 später, im September
 1625, im selben Zustand
 nach Innsbruck. Von dort
 kam es jedoch bald
 wieder zurück mit dem
 Auftrag, beide
 Urbarausfertigungen
 ordnungsgemäß zu
 siegeln, und zwar
 ungeachtet dessen, dass
 Balthasar von Herliberg
 mittlerweile verstorben
 war. Die Erben würden
 wohl gestatten, dass
 man das Siegel des
 Toten verwende.
 Anschließend sollte
 Witweiler ein Urbar an
 den Bludnzer Vogt und
 eines an die Kammer
 senden.

Der Landschreiber aber
 ließ gleich das
 ungesiegelte retournierte

Dokument dem Vogt – einem Tiroler, der sich zumeist nicht in Bludenz
 aufhielt – übermitteln und bat ihn um ehestmögliche Zusendung beider
 Ausfertigungen des Urbars zwecks Siegelung. Mit diesem Schachzug, der
 auf den ersten Blick schwer verständlich erscheint, erreichte Witweiler
 tatsächlich, dass er die leidige Frage der Unterfertigung samt dem zweiten
 Buch endgültig los wurde: Das seit 1620 im Bludnzer Schloss liegende
 Korrektorexemplar blieb bis ins 20. Jahrhundert dort und befindet sich
 heute im Vorarlberger Landesarchiv. Die zweite Ausgabe des Urbars
 gelangte irgendwann zur Innsbrucker Kammer, aus deren Archiv sie 1756
 im Gefolge von Verwaltungsreformen an die vorderösterreichischen

Behörden in Konstanz oder Freiburg abgetreten wurde. In den Wirren der folgenden Jahrzehnte scheint sie verloren oder zerstört worden zu sein.

Jedenfalls liegt vom vorgestellten Urbar der Herrschaften Bludenz und Sonnenberg – anders als vom etwa gleichzeitig entstandenen Feldkircher Urbar – kein Duplikat mehr vor. Umso erfreulicher ist es nunmehr, dass nicht nur die Erhaltung des einzigen bludenzisch-sonnenbergischen Dokuments dieser Art auf Grund der neuen technischen Reproduktionsmöglichkeiten gesichert, sondern dass sein Inhalt durch eine in Buchform publizierte Edition, die von der Schweizer Historikerin Katrin Rigort im Auftrag von Landesarchivar Dr. Alois Niederstätter vorgenommen wurde, auch Interessenten außerhalb des Archivs leicht zugänglich ist.

¹ Die entsprechenden Quellenbelege finden sich im Kommentarteil des Buchs *Das Urbar der Herrschaften Bludenz und Sonnenberg von 1620. Kommentar und Edition*. Bearb. von Katrin RIGORT u. Manfred TSCHAIKNER (Quellen zur Geschichte Vorarlbergs 14), Regensburg 2011, S. 7–86.